

StM Antrag
UM der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE

Berücksichtigung der Interessen und Sicherung der Beteiligungsrechte der deutschen Grenzregion am Planungsprozess des atomaren Tiefenlagers der Schweiz

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

1. sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass entsprechend der Empfehlung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee die Bundesregierung die Fragen, die sich für die deutsche Bevölkerung aus dem Bau eines grenznahen Endlagers für schwach-, mittel- und hochradioaktive Abfälle ergeben, mit der Schweiz in einem Staatsvertrag regelt;
2. sich im Ausschuss der Kantone und gegenüber der Schweizer Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die berechtigten Interessen der Bevölkerung in der deutschen Grenzregion bei der Festlegung der Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“ in einem Abstand von 30 km nördlich der Schweizer Landesgrenze gewährleistet wird.

21.09.2009

Lehmann, Pix, Rastätter, Schlachter, Sitzmann, Dr. Splett GRÜNE

Begründung:

Wie bereits im Antrag der Grünen Fraktion vom 02.04.2009 „Sicherstellung der Berücksichtigung deutscher Interessen im Sachplanverfahren bei der Standortfestlegung des geologischen Tiefenlagers in der Schweiz“ (Drs. 14/4291) dargelegt, sichern bestehende Übereinkommen wie die Espoo-Konvention und bilaterale Verträge der Bundesrepublik Deutschland lediglich ein Recht zur Stellungnahme und rechtzeitige Informationen über mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Sicherheit der Behandlung radioaktiver Brennelemente und Abfälle zu.

Darüber hinaus finden sich jedoch ausdrücklich soziale und ökonomische Kriterien durch keine völkerrechtlichen Vorgaben geschützt. Es ist daher zu befürchten, dass gerade diese Kriterien im weiteren Planungsverfahren aufgrund mangelnder Beteiligung deutscher Gemeinden keine Berücksichtigung finden werden.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hatte daher mit Beschlussfassung vom 28.07.2009 gefordert, die Bundesregierung solle für Fragen, welche „sich für die deutsche Bevölkerung aus dem Bau eines grenznahen Endlagers für schwach-,

mittel- und hochradioaktive Abfälle ergeben“ mit der Schweiz einen Staatsvertrag erstellen. Mit dieser Forderung unterstützt die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee den ersten Beschlussantrag des oben genannten Antrags der Fraktion GRÜNE vom April dieses Jahres und fordert vor dem Hintergrund der entscheidenden Phase des Abstimmungsprozesses zur Festlegung der Betroffenheitskriterien eine Sicherung der Interessen der deutschen Grenzregion.

Die Antragsunterzeichner nehmen nun die Beschlussfassung des Regionalverbands zum Anlass, wiederholt auf den Einsatz der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung zu drängen, um insbesondere die Beteiligungsrechte deutscher Gemeinden in einem Staatsvertrag zu sichern.

Insbesondere der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 24. August 2009 vorgelegte Entwurf „Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ bringen unmissverständlich zum Ausdruck, dass von Schweizer Seite eine Berücksichtigung der betroffenen deutschen Grenzregion im Sachplanverfahren zum geplanten atomaren Endlager an der Schweizer Grenze nicht ernsthaft gewollt ist.

Der Entwurf „Kriterien zur Definition der ‚weiteren betroffenen Gemeinden‘“ sieht eine äußerst restriktive Definition der vom geplanten atomaren Endlager betroffenen Region vor und wehrt damit eine ernsthafte Interessenberücksichtigung im weiteren Planungsprozess:

„Die Standortgemeinden und die Gemeinden, die ganz oder teilweise im Planungssperimeter liegen, gelten gemäß Sachplan als unmittelbar betroffen.“

- *Zusätzlich und in begründeten Fällen können weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden, wenn sie direkt angrenzend an eine Gemeinde im Planungssperimeter liegen **und** weitere Anforderungen erfüllen.“*

Es ist keinesfalls nachvollziehbar, dass beispielsweise Büsingen, das zwar im 5 km-Umkreis der Bestandsaufnahme für die Standortgebiete Südranden und Züricher Weinland liegt, jedoch nicht im Planungssperimeter erfasst ist, da unstrittig auf deutschem Hoheitsgebiet keine Anlagen errichtet werden können, formal nur dann zu den weiteren betroffenen Gemeinden zählt, wenn mindestens eine der weiteren Voraussetzungen gemäß des vorgelegten Kriterienkataloges erfüllt ist.

Zudem ist es nach Ansicht der Unterzeichner nicht hinnehmbar, dass nur direkt an eine Gemeinde im Planungssperimeter angrenzende Gemeinden zusätzlich betroffen sein können und somit die sozioökonomischen und raumplanerischen Auswirkungen verkannt werden, die auch von Oberflächenanlagen eines atomaren Endlagers ausgehen können. Dies gilt insbesondere für mögliche Auswirkungen eines Störfalls beim Transport oder der Einlagerung von radioaktiven Abfällen, die in den Kriterien zur Festlegung der „weiteren betroffenen Gemeinden“ keine Berücksichtigung finden.

Diese restriktive Festlegung der betroffenen Region ist nach Ansicht der Unterzeichner nicht hinnehmbar, da hiernach faktisch fast alle deutschen Gemeinden ihre Betroffenheit im vorgesehenen Beteiligungsverfahren nicht geltend machen können.

Die Fraktion GRÜNE fordert daher die Landesregierung auf, sich im Ausschuss der Kantone und gegenüber der Schweizer Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Bevölkerung in der deutschen Grenzregion durch die Festlegung der Definition der „weiteren betroffenen Gemeinden“ in einem Abstand von 30 km nördlich der Schweizer Landesgrenze gewährleistet wird.